

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-01
Antragsteller: BMW Group VT-3, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 1 von 5

TEILEGUTACHTEN

Nr.: 06-00968-CP-GBM-01
(Fortschreibung zu 351-0860-03-FBTP)

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für die Umrüstung: Rad/Reifen-Umrüstung

Vom Typ: BMW (7Jx18 ET 52)

des Antragstellers: BMW Group
VT-3
Zentrale Teileauslieferung (ZTA)
Landshuter Straße 56

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis, bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und 2) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-01
Antragsteller: BMW Group VT-3, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 2 von 5

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbez.	EG BE Nr.
Bayer.Mot.Werke - BMW	R 50	MINI	e1*98/14*0168*
	MINI	MINI	e1*2001/116*0231*
	MINI-N	MINI	e1*2001/116*0343*

II. Technische Beschreibung

Am serienmäßigen Fahrzeug werden andere Räder und Reifen verwendet.

II.1. Räder

- Hersteller/Fabrikmarke: BMW
- Antragsteller: BMW Group
- Fabrikat: BMW
- Art der Sonderräder: LM-Sonderräder, Mittelbohrung
mit Kappe abgedeckt, Mehrschicht-Einbrennlackierung

5. Ausführungen:

Achse	Radgröße	ET / IS (mm)	LK/LZ/MB (mm)
1 + 2	7J x 18	52	100/4/56,1

6777972 / 6777973 / 6778428 / 6777357
6764104 / 6773196 / 6773195

Kennzeichnung: Am Felgenstern auf der Innenseite eingegossen bzw.
eingeprägt:
Fabrikmarke, Radtyp, Radgröße, IS,

- Radanschluss:
Zentrierung: Mittenzentrierung 56,1 mm
- Befestigungselemente:
Anzugsmoment: serienmäßige BMW-Radschrauben
nach Angabe des Fahrzeug- bzw. Radherstellers
- Radzubehör: Nur Gummiventile nach Norm DIN, ETRTO möglichst kurz
und nicht über die Radkontur hinausragend.

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-01
Antragsteller: BMW Group VT-3, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 3 von 5

II.2. Reifen

Auf o.g. Rädern werden folgende Reifen verbaut:

Achse 1+2: 205/40 R18 82W

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

keine

IV. Hinweise und Auflagen

Für den Hersteller / Einbaubetrieb:

- Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich an den genannten Fahrzeugtypen oder Umrüstteilen Änderungen ergeben, die die Verwendung der Sonderräder beeinträchtigen könnten; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Rad-aufhängung und an den Radhäusern.
- Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -mutter hinzuweisen.

Für den Fahrzeughalter:

- siehe Punkt 0.
- Die Montage der Räder muss entsprechend der Anleitung des Herstellers erfolgen.
- Nach erfolgter Anbauprüfung erhalten Sie eine Anbaubestätigung.
- Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B. An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.), legen Sie bitte zusätzlich diese Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

Für die Änderungsabnahme:

1. Grundsätzlich dürfen nur Fahrzeuge umgebaut werden, die sich in technisch einwandfreiem Allgemeinzustand befinden, insbesondere hinsichtlich des Fahrwerks. Vor der Befestigung der Räder müssen eventuelle Korrosionsrückstände an der Fahrzeughülse und Radanschlussflächen entfernt sein, um eine sichere Befestigung zu gewährleisten.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (+5%) zu addieren
1. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen BMW-Radschrauben verwendet werden.

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-01
Antragsteller: BMW Group VT-3, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 4 von 5

2. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Gummiventile mit Überwurfmuttern von außen verwendet werden. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenn Durchmesser 11,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.
3. Zum Auswuchten der Räder dürfen nur Klebegewichte an der Innenseite unterhalb des Felgenbettes verwendet werden.
1. Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
2. Es wird empfohlen nur die von BMW freigegebenen Reifenfabrikate zu verwenden. Diese sind durch einen fünfzackigen Stern auf der Reifenflanke (gegenüber der Größenbezeichnung) gekennzeichnet. Es wird empfohlen, nur gleiche Reifentypen und -profile an den Achsen 1 und 2 zu verwenden.
3. Es ist ein Nachrüstsatz Lenkanschlag zu verbauen (R50 / MINI: 32 11 0 303 293 bzw. MINI-N: 32 10 6777974) Der korrekte Einbau der Lenkanschlagbegrenzung ist durch eine Werkstattbescheinigung nachzuweisen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld:	Eintragung:
22	Zu 15.1/15.2: a. gen. vuh. 205/40 R18 82W auf BMW LM-Rad, 7Jx18 ET52***

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-01
Antragsteller: BMW Group VT-3, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 5 von 5

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebene Änderung wurden entsprechend dem VdTÜV Merkblatt Nr. 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“; Stand 05/2000 geprüft. (Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.)

Die Dauerfestigkeit der oben beschriebenen Räder entsprechend den „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“ vom 25.11.1998 ist nachgewiesen

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

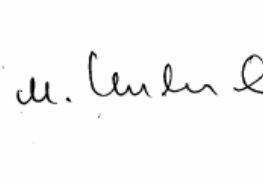
Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis der Verifizierung (Reg.-Nr. Reg.-Nr. 12 100 21821 / TMS) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 31.07.2006



Dipl.-Ing. (FH) M. Kühnlein
Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO / IEC 17025